

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1973

Nummer 3

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
630	29. 12. 1972	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung . . .	18
7129	9. 1. 1973	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern . . . . .	18
7134	28. 12. 1972	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster . . . . .	18
822	8. 12. 1972	Dritter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Oktober 1972 . . . . .	19

630

**Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen nach den  
§§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung**

**Vom 29. Dezember 1972**

Auf Grund des § 57 Satz 2, 58 Abs. 1 letzter Satz und 59 Abs. 1 letzter Satz der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministers für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

Die Befugnis, in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, übertrage ich nach § 57 Satz 2 LHO für die den Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes auf die Regierungspräsidenten.

§ 2

Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes bis zu einem Betrag von 5 000 DM pro Jahr aufzuheben oder zu ändern,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Ausgabemittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ohne daß die Ausgaben oder Verpflichtungen zu einer Haushaltsüberschreitung im laufenden oder in einem der kommenden Haushaltsjahre führen werden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
  - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10 000 DM und
  - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5 000 DM
 niederzuschlagen.
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen.

§ 3

Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Einrichtungen des Landes und unteren Landesbehörden übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
  - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3 000 DM und
  - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1 500 DM
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

§ 4

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuholen, es sei denn, daß infolge der hier-

durch eintretenden zeitlichen Verzögerung für das Land ein finanzieller Schaden entstehen würde.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1972

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 18.

7129

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen  
mit Ölbrennern**

**Vom 9. Januar 1973**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1972 (GV. NW. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „11,— DM“ durch die Worte „11,80 DM“ und die Worte „5,50 DM“ durch die Worte „5,90 DM“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „22,— DM“ durch die Worte „23,60 DM“, die Worte „33,— DM“ durch die Worte „35,40 DM“ und die Worte „44,— DM“ durch die Worte „47,20 DM“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Messungen, die die Bezirksschornsteinfegermeister nach dem Inkrafttreten der Verordnung vornehmen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1973 S. 18.

7134

**Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die  
Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**

**Vom 28. Dezember 1972**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) wird verordnet:

Artikel I

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschafts-

kataster — 1. DVOzVermKatG NW — vom 8. August 1972 (GV. NW. S. 251) werden in § 1 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Wort „Beamten“ die Worte „der betreffenden behördlichen Stelle“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1972

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 18.

822

**Dritter Nachtrag zur Satzung des  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe vom 19. Oktober 1972**

Vom 8. Dezember 1972

Artikel I

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. November 1964 (GV. NW. 1965 S. 24) in der Fassung des Ersten Nachtrags zur Satzung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 142) und des Zweiten Nachtrages zur Satzung vom 3. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 518) wird in § 18 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist nach einem Komma das Wort „Jahresarbeitsverdienst“ anzufügen.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens 48 000,— DM (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO)“.

Artikel II

1. Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.
2. Die in Artikel I bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung eingetreten sind, soweit das 14. Rentenanpassungsgesetz vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1257) anzuwenden ist.

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wurde von der Vertreterversammlung am 19. Oktober 1972 beschlossen und mit Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1972 — II A 2 — 3211.3 — gemäß § 769 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Münster, den 8. Dezember 1972

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
N a g e l

Der Vorsitzende des Vorstandes  
H e i t m a n n

— GV. NW. 1973 S. 19.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**